

# **Benutzungsordnung der Großen Kreisstadt Riesa für öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Spielanlagen vom 1. August 2007**

## **- Spielplatzbenutzungsordnung -**

### **LESEFASSUNG**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. SächsGVBl. S. 159) und geä. d. Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in jeweils geltender Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung vom 11. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **Benutzungsordnung der Großen Kreisstadt Riesa für öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Spielanlagen - Spielplatzbenutzungsordnung -**

#### **§ 1**

##### **Bestimmung**

- (1) Öffentliche Spiel- und Bolzplätze sind Anlagen, die von der Stadt Riesa unterhalten werden. Sie dienen der Erholung, der Gesundheit, dem Spiel und der sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind die Plätze mit BMX-Bahnen gleichgestellt.

#### **§ 2**

##### **Allgemeine Regelung**

Diese Benutzungsordnung regelt Verhaltensanforderungen, die neben den Bestimmungen aus der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Riesa vom 29. Juli 2006 gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigungen, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern - Stadtordnung – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.

#### **§ 3**

##### **Benutzungsberechtigter Personenkreis**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in gleichem Maße gestattet.
- (2) Des Weiteren haben aufsichtsführende erwachsene Personen Zutritt zu den Plätzen.
- (3) Kinder unter 4 Jahren dürfen ausschließlich nur Spielplätze und diese nur in Begleitung aufsichtsführender Erwachsener aufsuchen.

(4) BMX-Bahnen dürfen Kinder erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr nutzen.

## § 4

### Umfang der Benutzungsrechte

- (1) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze bzw. auf sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.
- (2) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze oder deren Einrichtungen gesperrt werden.

## § 5

### Verhalten auf dem Spielplatz

- (1) Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder und die Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren durch sie keinen Schaden leiden und ungestört spielen können.
- (3) Bei der Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze und beim Aufenthalt auf diesen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (4) Auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:
  - a) die Spiel- und Bolzplätze nach Sonnenuntergang zu nutzen,
  - b) Sitzbänke von den Aufstellplätzen zu entfernen,
  - c) diese außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
  - d) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen und frei laufen zu lassen,
  - e) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
  - f) außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen der Spielplätze und auf den BMX-Bahnen generell Ballspiele aller Art durchzuführen,
  - g) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
  - h) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
  - i) zu rauchen,
  - j) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen,
  - k) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen und
  - l) sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten.
- (5) Entsprechende Räder sind von dem Verbot nach Abs. 4 lit. c) hinsichtlich der BMX-Bahnen ausgenommen.

## § 6

### Ausschluss von der Benutzung des Spielplatzes

- (1) Kinder und Jugendliche können von der Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Sorgeberechtigten oder die aufsichtsführende erwachsene Person den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung der Plätze zuwiderhandeln bzw. den von der Oberbürgermeisterin oder den Bediensteten der Stadt Riesa getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde.

## § 7

### Schadensersatzansprüche der Stadt

Wer die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

## § 8

### Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen und nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung
  - a) für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art und
  - b) für die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (3) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 5 die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet benützt oder sich dort aufhält,

2. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt und zwar
- a) die Spiel- und Bolzplätze nach Sonnenuntergang nutzt,
  - b) Sitzbänke von den Aufstellplätzen entfernt,
  - c) diese außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt,
  - d) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt und frei laufen lässt,
  - e) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beseitigt,
  - f) außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen der Spielplätze und auf den BMX-Bahnen generell Ballspiele aller Art durchführt,
  - g) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können mitbringt und verwendet,
  - h) Feuer anzündet sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
  - i) zu rauchen,
  - j) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt,
  - k) alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt und
  - l) sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält.
3. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 2 beschriebenen Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die keiner Erziehung anvertraut oder selbst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 Abs. 2 SächsGemO i.V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Riesa.

§ 10  
Inkrafttreten

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>Spielplatzbenutzungsordnung</i>		11.07.2007	01.08.2007	31.08.2007 in RIO Nr. 13/2007	01.09.2007